

## **Gesetzesentwurf**

**der Abgeordneten Thomas Oppermann, Dr. Eva Högl und der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Gesetzes über die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden (IntVertG) und zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze**

### **A. Problem und Ziel**

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber Politik, Verwaltung und allgemeiner Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens. Seit jeher sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt. Im demokratietheoretischen Idealfall finden widerstreitende Interessen im Verlauf und im Ergebnis politisch-parlamentarischer Entscheidungsprozesse ihren Ausgleich und beteiligen sich konstruktiv an der Umsetzung konsensual getroffener Entscheidungen.

In zunehmendem Maße verstärkt sich jedoch das Unbehagen der Öffentlichkeit gegenüber den Tätigkeiten und dem Ausmaß des Einflusses von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf Politik und Verwaltung auf allen staatlichen Ebenen. Mit dem Begriff des „Lobbyismus“ werden in der öffentlichen Wahrnehmung vornehmlich illegitime Einflussversuche partikularer Interessenorganisationen und ihrer Vertreterinnen und Vertreter verbunden. Dieser Eindruck ist dazu geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität parlamentarischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse nachdrücklich zu beschädigen. Ursächlich ist hierbei nicht der Pluralismus organisierter Interessen an sich, sondern deren unregelmäßige Mitwirkung an der Gestaltung von Politik.

Vertrauen in die Legitimität staatlicher Entscheidungen setzt Transparenz voraus, doch vollzieht sich das Miteinander von Parlament, Regierung sowie Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern in Deutschland bislang vollständig im Dunkeln. Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, zur Sicherstellung demokratischer Verantwortlichkeit und Nachvollziehbarkeit einen einheitlichen Rahmen aus gesetzlichen wie untergesetzlichen Maßnahmen zu schaffen, der den Grundsatz der Öffentlichkeit parlamentarischer Prozesse auch bei der Vertretung von Interessen gegenüber Parlament und Verwaltung realisiert. Dadurch soll die Transparenz der demokratischen Willensbildung auf der Ebene des Bundes insgesamt verbessert werden.

## **B. Lösung**

Dieser Gesetzentwurf enthält unterschiedliche Maßnahmen mit dem Ziel, die Vertretung von Interessen in Einklang mit hohen Transparenzerfordernissen zu bringen. Dazu wird ein Regelungsrahmen für das Miteinander von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft geschaffen. Die gesetzlichen Maßnahmen dieses Regelungsrahmens sind in diesem Entwurf enthalten, die untergesetzlichen Bestandteile des Regelungsrahmens finden hierin ihre Ermächtigungsgrundlage sowie ihre Ausrichtung.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen:

- Erlass eines Interessenvertretungsgesetzes mit den folgenden Kernpunkten (Artikel 1):
  - Definition von Grundsätzen integrier Interessenvertretung, die sicherstellen, dass sich Kontakte zwischen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern mit öffentlichen Funktionsvertreterinnen und Funktionsvertretern an den Prinzipien der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität ausrichten.
  - Schaffung einer Registrierungspflicht von natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit die direkte Einflussnahme auf den demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Deutschen Bundestages, deutscher Abgeordneter in europäischen Organisationen, und der Bundesbehörden beinhaltet, sofern diese Tätigkeiten gegen

Entgelt oder auf Basis einer dafür bereitstehenden Finanzierung erbracht werden und nicht nur gelegentlicher Natur sind („Lobbyregister“).

- Verpflichtung der Bundesregierung, Gesetzesvorlagen eine Auflistung der Interessenvertreter und Sachverständigen beizufügen, die bei der Erarbeitung mitgewirkt haben („exekutiver Fußabdruck“).
  - Einrichtung eines Beauftragten für die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden (Interessenvertretungsbeauftragter) als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden.
  - Schaffung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes bei Verstößen gegen Verhaltenspflichten und gegen die Registrierungspflicht, der durch das Bundesministerium des Innern zu sanktionieren ist.
- Schaffung von Transparenz bei Sponsoring von politischen Parteien (Artikel 2).
  - Schutz der Bundesrichterinnen und Bundesrichter vor Einflussnahme (Artikel 3).

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Für die dem Beauftragten für die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende Sach- und Personalausstattung fallen Ausgaben an, die in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des Deutschen Bundestages zur Verfügung zu stellen sind.

## **E. Sonstige Kosten**

Die Kosten für die von den unter die Registrierungspflicht fallenden Interessenvertreter zu machenden Angaben dürften gering ausfallen, da sie hierfür auf die zu Steuerzwecken zu erstellenden Einnahmerechnungen zurückgreifen können.

**Entwurf eines Gesetzes über die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden (IntVertG) und zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze**

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz über die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden (IntVertG)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmungen**
- § 2 Grundsätze integrier Interessenvertretung**
- § 3 Registrierungspflicht von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern (Lobbyregister)**
- § 4 Umfang der Registrierungspflicht**
- § 5 Exekutive Fußspur**
- § 6 Wahl und Ernennung des Beauftragten für die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden**
- § 7 Rechtsstellung, Weisungsfreiheit**
- § 8 Wählbarkeit, Amtsdauer, Besoldung**
- § 9 Aufgaben und Amtsbefugnisse**
- § 10 Berichtspflichten**
- § 11 Verschwiegenheitspflicht**
- § 12 Sitz des Interessenvertretungsbeauftragten, Beschäftigte, Haushalt**
- § 13 Ordnungswidrigkeit**
- § 14 Inkrafttreten**

## § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Definitionen:

1. „Interessenvertretung“ ist jeder Versuch, auf Entscheidungen
  - a) der Fraktionen, des Plenums und der Ausschüsse des Deutschen Bundestages einschließlich der Rechtsetzung und ihrer Vorbereitung,
  - b) von Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland in europäischen Organisationen oder
  - c) von Bundesbehörden außerhalb eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrensdirekt oder indirekt Einfluss zu nehmen.
2. Unter „Einflussnahme“ ist jeder schriftliche, mündliche oder fernmündliche Kontakt zum Deutschen Bundestag oder zu Bundesbehörden zu verstehen.
3. „Interessenvertreterin“ bzw. „Interessenvertreter“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Interessen nach Nummer 1 vertritt.
4. „Deutscher Bundestag“ sind alle Mitglieder des Deutschen Bundestages, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Deutschen Bundestages und der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen.
5. „Abgeordnete aus der Bundesrepublik Deutschland in europäischen Organisationen“ sind alle nach Europawahlgesetz gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die Mitglieder der deutschen Delegationen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
6. „Bundesbehörden“ sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des Bundes, einschließlich der Mitglieder und Beauftragten der Bundesregierung, einschließlich der Mitglieder der von Bundesbehörden eingerichteten Beiräte und Gremien. Sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gelten als Bundesbehörden, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

7. „Dienstleistungen zum Zwecke der Interessenvertretung“ sind alle Dienstleistungen, die – zum Zeitpunkt ihrer Ausführung – der inhaltlichen wie unmittelbaren Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Tätigkeiten der Interessenvertretung dienen.
8. „Verbände“ sind alle Vereinigungen, zu deren wesentlichen Funktionen auch Interessenvertretung gehört.
9. „Funktionsträgerinnen“ und „Funktionsträger“ sind die in Nummern 4 bis 6 angesprochenen Personen.

(2) Ausgenommen von der Definition der „Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter“ nach Absatz 1 Nummer 3 sind,

1. Natürliche Personen, die eigene, nicht-unternehmerische Interessen vertreten,
2. juristische Personen, die eigene, nicht-unternehmerische Interessen vertreten, und nicht mehr als einen Angestellten in Vollzeit beschäftigen,
3. natürliche und juristische Personen, die eigene, unternehmerische Interessen vertreten, und die nicht mehr als zehn Angestellte in Vollzeit beschäftigen,
4. inländische und ausländische Amtsträgerinnen, Mandatsträgerinnen, Amtsträger und Mandatsträger,
5. Parteien nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Medienvertreterinnen und Medienvertreter in Ausübung ihrer durch Art. 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz geschützten Tätigkeit,
7. Teilnehmerinnen und Teilnehmer förmlicher Anhörungen des Deutschen Bundestages, seiner Ausschüsse, der europäischer Organisationen, und der Bundesbehörden.

## **§ 2 Grundsätze integrier Interessenvertretung**

(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen

1. bei jedem erstmaligen Kontakt mit einer Funktionsträgerin oder einem Funktionsträger ihre Aufgabe sowie die Identität und die spezifischen Anliegen ihres Auftrag- oder Dienstgebers darlegen;

2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen;
3. sich über die für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln informieren und diese Einschränkungen beachten.

(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

(3) Der Deutsche Bundestag beschließt auf Vorschlag des Interessenvertretungsbeauftragten über Ausführungsbestimmungen, die das Verhältnis registrierungspflichtiger Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zum Deutschen Bundestag regeln. Ohne Registrierung nach § 4 erhalten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter keinen Hausausweis für den Zugang zu den Liegenschaften des Deutschen Bundestages.

(4) Die Bundesregierung beschließt auf Vorschlag des Interessenvertretungsbeauftragten über Ausführungsbestimmungen, die das Verhältnis registrierungspflichtiger Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu Mitgliedern und Beauftragten der Bundesregierung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesbehörden regeln. In den nachgeordneten Behörden werden jeweils entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen.

(5) Der Deutsche Bundestag oder ein zuständiger Ausschuss des Deutschen Bundestages beschließt auf Vorschlag des Interessenvertretungsbeauftragten einen Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, der Grundregeln für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität beinhaltet.

(6) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können die Annahme des Verhaltenskodex nach Absatz 1 erklären. Durch die Annahme wird der Verhaltenskodex verbindlich. Die Unterwerfung unter den Verhaltenskodex kann durch Erklärung widerrufen werden.

(7) Die Möglichkeit von Sanktionsmaßnahmen von Verbänden, berufsständischen Organisationen oder weiteren Selbstregulierungseinrichtungen bleibt von den Bestimmungen in Absätzen 5 und 6 unberührt.



### **§ 3 Registrierungspflicht von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern (Lobbyregister)**

(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 unterliegen einer Registrierungspflicht beim Beauftragten für die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden (Interessenvertretungsbeauftragter).

(2) Natürliche und juristische Personen, die nach § 1 Absatz 2 von der Definition des Interessenvertreters ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren.

### **§ 4 Umfang der Registrierungspflicht**

(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die der Registrierungspflicht nach § 3 unterliegen, haben gegenüber dem Interessenvertretungsbeauftragten folgende Angaben hinsichtlich ihrer entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübten Interessenvertretung zu machen:

1. Name und Anschrift der registrierungspflichtigen Interessenvertreterin bzw. des registrierungspflichtigen Interessenvertreters sowie eine zusammenfassende Beschreibung ihrer bzw. seiner Tätigkeitsbereiche,
2. Namen aller angestellten und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für Tätigkeiten der Interessenvertretung tätig sind, inklusive Zuordnung zu einzelnen Auftraggeberinnen und Auftraggebern, sofern die Interessenvertretung nicht auf eigenen Namen erfolgt, sowie deren Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre sowie Mitgliedschaften im Deutschen Bundestag oder einem Landtag,
3. Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Personen, die für die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter entgeltlich oder unentgeltlich Dienstleistungen zum Zwecke der Interessenvertretung erbringen, sowie Art der erbrachten Dienstleistung und eine generelle Beschreibung der Tätigkeiten dieser Personen,
4. Namen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, für die Tätigkeiten der Interessenvertretung erbracht werden, sofern diese Interessenvertretung nicht auf

eigenen Namen erfolgt und sofern die Interessenvertretung nicht weniger als zehn Prozent der für diese Kundin oder diesen Kunden bzw. diese Auftraggeberin oder diesen Auftraggeber geleisteten Arbeitszeit ausmacht, sowie eine generelle Beschreibung der Tätigkeit der Kundin, des Kunden, der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers,

5. Politikbereiche, in denen Interessenvertretung betrieben wird, wobei die Politikbereiche für einzelne Kundinnen, Auftraggeberinnen, Kunden und Auftraggeber jeweils gesondert aufzuführen sind, sofern die Interessenvertretung nicht überwiegend im eigenen Namen erfolgt,
6. Informationen hinsichtlich der Annahme des Verhaltenskodex nach § 2 Absatz 6 Satz 2 und anderer Verhaltenskodexe von Verbänden und berufsständischen Organisationen. Die diesbezüglichen Verhaltenskodexe sind im Register zu hinterlegen.

2) Natürliche Personen, die unter die Definition der Interessenvertreterin bzw. des Interessenvertreters aus § 1 Absatz 1 Nummer 3 sowie unter die Registrierungspflicht nach § 3 fallen, haben ergänzend zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Angaben zu machen:

- Herkunft und Höhe der steuerlichen Einnahmen, die im vorangegangenen Quartal aus der Vertretung von Interessen im Auftrag Dritter erzielt werden. Die steuerlichen Einnahmen können in Rastern in 10.000-Euro-Schritten angegeben werden.

3) Juristische Personen, die unter die Definition der Interessenvertreterin bzw. des Interessenvertreters aus § 1 Absatz 1 Nummer 3 sowie unter die Registrierungspflicht nach § 3 fallen, haben ergänzend zu den Angaben aus Absatz 1 folgende Angaben zu machen:

1. Namen von Vorstand und Geschäftsführung,
2. gegebenenfalls Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung,
3. Herkunft und Höhe der steuerlichen Einnahmen, die die im vorangegangenen Quartal aus der Vertretung von Interessen im Auftrag Dritter erzielt wurden. Die steuerlichen Einnahmen können in Rastern in 10.000-Euro-Schritten angegeben werden.

4. Höhe der Aufwendungen, die die im vorangegangenen Quartal für die Vertretung von Interessen im eigenen Namen sowie die Erstellung von Dienstleistungen zum Zwecke der Interessenvertretung aufgewendet wurden. Die Aufwendungen können in Rastern in 10.000-Euro-Schritten angegeben werden.

4) Juristische Personen, die unter die Definition des Interessenvertreters aus § 1 Absatz 1 Nummer 3 sowie unter die Registrierungspflicht nach § 3 fallen und zugleich Verbände gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 9 darstellen, haben ergänzend zu den Angaben aus Absatz 1 folgende Angaben zu machen:

1. Namen von Vorstand und Geschäftsführung,
2. Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung,
3. Anzahl der Mitglieder und Namen der juristischen Personen unter der Mitgliedschaft,
4. Herkunft und Höhe der steuerlichen Einnahmen, gegliedert nach folgenden Positionen:
  - a) Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
  - b) Spenden und sonstige unentgeltliche Zuwendungen von natürlichen Personen,
  - c) Spenden und sonstige unentgeltliche Zuwendungen von juristischen Personen,
  - d) Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
  - e) Einnahmen aus Beteiligungen,
  - f) Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
  - g) Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
  - h) staatliche Mittel,
  - i) sonstige Einnahmen,
  - j) Zuschüsse von Gliederungen und
  - k) Gesamteinnahmen nach den Buchstaben a bis k.

Übersteigen die Zuschüsse von Gliederungen einen Anteil von fünf Prozent der Gesamteinnahmen des Verbandes, so müssen auch die Einnahmen der Zuschüsse leistenden Gliederungen nach vorstehender Rechnung offengelegt werden. Bei geldwerten Gütern bis zu einem Wert von 100 Euro je Zuwender kann von einer Angabe abgesehen werden. Spenden von natürlichen Personen unterhalb von jeweils 10.000 Euro sind ohne Herkunftsangabe in Summe auszuweisen, individuelle Spenden von Privatpersonen oberhalb von 10.000 Euro sind namentlich auszuweisen. Die Verbände können freiwillige weiterführende Angaben zu ihren Einnahmen und Ausgaben machen.

(5) Die Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind vierteljährlich zum Ende eines Kalenderquartals zu aktualisieren. Die Angaben nach Absatz 4 sind für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Mai des Folgejahres zu aktualisieren.

(6) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können die Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 über die Netzseite des Interessenvertretungsbeauftragten elektronisch übermitteln.

(7) Ausführungsvorschriften zu den Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 kann der Deutsche Bundestag oder ein zuständiger Ausschuss des Deutschen Bundestages auf Vorschlag des Interessenvertretungsbeauftragten beschließen. Insoweit die Angabe der Daten nach Absätzen 1 bis 4 in Einzelfällen einen unzumutbaren Härtefall darstellt, kann von der Pflicht zur Offenlegung einzelner Angaben nach Absätzen 1 bis 4 abgesehen werden.

## **§ 5 Exekutive Fußspur**

Gesetzesvorlagen der Bundesregierung ist eine Auflistung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie der Sachverständigen beizufügen, die bei der Erarbeitung mitgewirkt haben.

## **§ 6 Wahl und Ernennung des Beauftragten für die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden**

(1) Der Deutsche Bundestag wählt auf Antrag von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages in geheimer Wahl mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder den Beauftragten für die Vertretung von Interessen ge-

gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden (Interessenvertretungsbeauftragter).

(2) Der gewählte Interessenvertretungsbeauftragte wird vom Präsidenten des Deutschen Bundestages ernannt. Der Interessenvertretungsbeauftragte leistet vor dem Präsidenten des Deutschen Bundestages den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

### **§ 7 Rechtsstellung, Weisungsfreiheit**

(1) Der Interessenvertretungsbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden wahr.

(2) Der Interessenvertretungsbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er untersteht der Rechts- und der Dienstaufsicht des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(3) Der Interessenvertretungsbeauftragte ist von Weisungen frei. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz sowie den allgemeinen Richtlinien nach § 9 Absatz 3 unterworfen.

### **§ 8 Wählbarkeit, Amtsdauer, Besoldung**

(1) Zum Interessenvertretungsbeauftragten ist jede und jeder Deutsche wählbar, die bzw. der das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt.

(2) Das Amt des Interessenvertretungsbeauftragten dauert fünf Jahre. Es beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages und endet nach Ablauf von fünf Jahren, durch Tod, mit der Abberufung oder mit der Entlassung auf Verlangen. Wiederwahl ist zulässig. Auf Ersuchen des Präsidenten des Deutschen Bundestages ist der Interessenvertretungsbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(3) Der Deutsche Bundestag kann auf Antrag von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages und mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder den

Präsidenten des Deutschen Bundestages beauftragen, den Interessenvertretungsbeauftragten abzuverufen.

(4) Der Interessenvertretungsbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Deutschen Bundestages spricht seine Entlassung aus.

(5) Der Interessenvertretungsbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 2 Satz 4 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der einer Bundesbeamtin oder einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen sind die §§ 13 bis 20 und 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Absatz 1 des Bundesministergesetzes die Amtszeit entsprechend Absatz 2 und an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 in § 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes die Besoldungsgruppe B 9 tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 und 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Interessenvertretungsbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und der Interessenvertretungsbeauftragte sich unmittelbar vor seiner Wahl zum Interessenvertretungsbeauftragten als Beamter oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

(6) Der Interessenvertretungsbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

## **§ 9 Aufgaben und Amtsbefugnisse**

(1) Dem Interessenvertretungsbeauftragten obliegt die Administration der nach § 4 zu leistenden Angaben. Er kontrolliert die ordnungsgemäße Registrierung gemäß § 4 durch Plausibilitätskontrollen. Er unterstützt Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter bei der Anwendung dieses Gesetzes.

(2) Der Deutsche Bundestag kann allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Interessenvertretungsbeauftragten erlassen.

(3) Der Bundestag und einer seiner Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit des Interessenvertretungsbeauftragten verlangen.

### **§ 10 Berichtspflichten**

(1) Der Interessenvertretungsbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Deutschen Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht) über seine Tätigkeiten, Erfahrungen mit der Umsetzung dieses Gesetzes, den Stand der Registrierungen, und detaillierte Statistiken zur Verstößen gegen das Gesetz. Dieser Bericht wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

(2) Die von den unter die Registrierungspflicht fallenden Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern gemäß § 4 zu machenden Angaben sind im Jahresbericht nach Absatz 1 sowie in geeigneter Form fortlaufend auf der Netzseite des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen. Die Daten müssen nach Suchkriterien auswertbar sein und sich durch Nutzer in Tabellenform als Datei in mehreren gängigen Formaten abrufen lassen. Die Daten müssen ferner auch zeitlich überholte Einträge für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren enthalten.

(3) Der Interessenvertretungsbeauftragte kann jederzeit einem Ausschuss des Deutschen Bundestages Einzelberichte vorlegen. Er ist zur Vorlage eines Einzelberichtes verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Ausschusses ihn dazu auffordern.

### **§ 11 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Interessenvertretungsbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Interessenvertretungsbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Präsidenten des Deutschen

Bundestages weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

## **§ 12 Sitz des Interessenvertretungsbeauftragten, Beschäftigte, Haushalt**

(1) Der Interessenvertretungsbeauftragte hat seinen Sitz beim Deutschen Bundestag.

(2) Dem Interessenvertretungsbeauftragten werden für die Erfüllung seiner Aufgaben Beschäftigte beigegeben. Die Beamtinnen und Beamten beim Interessenvertretungsbeauftragten sind Bundestagsbeamtinnen und Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes. Der Interessenvertretungsbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Interessenvertretungsbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig wer gegen die Grundsätze nach § 2 Absatz 1 verstößt oder wer die Angaben nach § 4 nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist das Bundesministerium des Innern.

(3) Im Falle eines erstmaligen Verstoßes kann das Bundesministerium des Innern statt der Geldbuße nach Absatz 1 die ordnungsgemäße Registrierung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen.



(4) Dem Interessenvertretungsbeauftragten sind Maßnahmen der Behörde nach Absatz 1 und 3 zum Zwecke der Veröffentlichung im Jahresbericht nach § 10 Absatz 1 mitzuteilen. Der Interessenvertretungsbeauftragte kann sich beim Bundesministerium des Innern über den Stand der Umsetzung dieses Gesetzes informieren.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Parteiengesetzes**

1. In das Parteiengesetz wird nach § 25 der folgende § 25a eingefügt:

#### **„§ 25 a PartG**

(1) Zuwendungen von Geld- oder geldwerten Vorteilen an eine Partei, mit der der Zuwendende Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt, werden als Sponsoring bezeichnet. Die Zuwendungen müssen dem marktüblichen Wert der von der Partei dafür erbrachten Gegenleistung entsprechen und vertraglich geregelt sein.

(2) Sponsoring an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, dessen Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Sponsoring, das im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(3) Sponsoring, das die Wertgrenze nach Absatz 2 Satz 1 nicht übersteigt, wird im Rechenschaftsbericht der Partei nach § 24 Absatz 4 als „Einnahmen aus Veranstaltung“ erfasst.“

2. In das Parteiengesetz wird in § 24 Absatz 1 nach Nr. 7 die folgende Nr. 7a eingefügt:

„7a. Einnahmen aus Sponsoring,“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Deutschen Richtergesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

1. In dem Deutschen Richtergesetz wird § 25 wie folgt geändert:

- a) Vor „Der Richter“ wird eine Absatznummer „(1)“ eingefügt.
- b) Es wird ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt:

„(2) Die Kontaktaufnahme mit Richtern im Bundesdienst, die außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens stattfindet, ist unzulässig, wenn damit im Interesse eines Dritten auf eine ihrer Entscheidungen konkret Einfluss genommen werden soll.“

2. In das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird nach § 112 folgender § 112a eingefügt:

#### **„§ 112a**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 25 Absatz 2 Deutsches Richtergesetz verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist das Bundesministerium des Innern.“

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ausgangslage**

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber Politik, Verwaltung und allgemeiner Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens. Seit jeher sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt. Im demokratiethoretischen Idealfall finden widerstreitende Interessen im Verlauf und im Ergebnis politisch-parlamentarischer Entscheidungsprozesse ihren Ausgleich und beteiligen sich konstruktiv an der Umsetzung konsensual getroffener Entscheidungen.

Die Bedeutung externer Expertise für politische Entscheidungsprozesse lässt die Partizipation von Verbänden, Vereinen, Unternehmen, Organisationen und weiteren Akteuren der Interessenvertretung unterschiedlichster Couleur zu einem wichtigen Bestandteil von Gesetzgebungsverfahren werden. Werden Gesetze formuliert, ist es wichtig, Einwände von betroffenen Gruppen anzuhören und denkbare Umsetzungsschwierigkeiten von vornherein zu vermeiden. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können durch diese Beteiligung an Formulierung und Durchsetzung staatlicher Steuerungsleistungen zu wichtigen Akteuren im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess werden, dessen Qualität sie verbessern.

In zunehmendem Maße verstärkt sich jedoch das Unbehagen der Öffentlichkeit gegenüber den Tätigkeiten und dem Ausmaß des Einflusses von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf Politik und Verwaltung auf allen staatlichen Ebenen. Mit dem Begriff des „Lobbyismus“ werden in der öffentlichen Wahrnehmung vornehmlich illegitime Einflussversuche partikularer Interessenorganisationen und ihrer Vertreterinnen und Vertreter verbunden. Dieser Eindruck ist dazu geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität parlamentarischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse nachdrücklich zu beschädigen. Ursächlich ist hierbei nicht der Pluralismus organisierter Interessen an sich, sondern deren unregelmäßige Mitwirkung an der Gestaltung von Politik. In der Tat bewegt sich die Einflussnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf politische Entscheidungen auf einer Bandbreite zwischen legitimer demokratischer Interessenver-

mittlung einerseits und illegitimer sowie illegaler Einflussnahme andererseits, die bis hin zur Korruption reichen kann.

Vertrauen in die Legitimität staatlicher Entscheidungen setzt Transparenz voraus, doch vollzieht sich das Miteinander von Parlament, Regierung sowie Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern in Deutschland bislang vollständig im Dunkeln. Abgesehen von der 1972 eingerichteten, allerdings nur wenig aussagekräftigen Verbändeliste gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, in die sich (ausschließlich) Verbände einzutragen haben, die Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung vertreten, unterliegen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in Deutschland keinerlei Transparenzverpflichtung. Weder müssen bei einer Stelle Informationen über Verbände, Beraterinnen, Berater oder andere Einzelunternehmen hinterlegt werden, die Interessen gegenüber öffentlichen Institutionen vertreten, noch unterliegen einzelne Kontakte von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu Politik und Verwaltung einer Registrierungspflicht, wie dies beispielsweise in den USA und in Kanada der Fall ist.

Bei der öffentlichen Diskussion um die Rolle unterschiedlicher Akteure der Interessenvertretung und der Legitimität ihres Einflusses auf öffentliche Willensbildungsprozesse und staatliche Entscheidungsverfahren wird nicht nur der direkte Einfluss auf staatliche Institutionen problematisiert, sondern es werden auch zunehmend Formen der indirekten oder gar verdeckten Einflussnahme gegenüber der Öffentlichkeit kritisch hinterfragt. Will man die Transparenz der Vertretung von Interessen möglichst umfassend verbessern, muss man einen einheitlichen Regelungsrahmen aufspannen, der das Miteinander von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft einem abgestimmten Paket aus gesetzlichen Maßnahmen und untergesetzlichen Ausführungsbestimmungen unterwirft sowie berufsständische Selbstregulierungseinrichtungen durch ihre öffentliche Anerkennung in ihrer Tätigkeit stärkt.

Entscheidend für die Bewertung der Legitimität der Vertretung unterschiedlicher Interessen ist die Frage, inwieweit sie im Einklang mit den Grundsätzen von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität vorgebracht werden. Illegitim ist insbesondere, was sich im Verborgenen abspielt, mit unwahren Informationen arbeitet oder die Auftraggeber bestimmter Einflussversuche verschleiern. Für die Öffentlichkeit, aber auch die Adressatinnen und Adressaten der Interessensvertretung in Parlament, Regierung und Verwaltung muss eindeutig nachvollziehbar sein, in wessen Namen Inte-

ressenvertreterinnen und Interessenvertreter handeln und auf welcher Basis sie ihre Tätigkeit finanzieren. Eine verbesserte Transparenz kann illegitime Formen der Einflussnahme oder gar Fälle von Korruption zwar nicht völlig verhindern, aber durch die Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit und demokratischer Verantwortlichkeit solche Fälle zumindest erschweren und gleichzeitig eine bessere Grundlage für eine wachsame Öffentlichkeit bilden.

Bei der Vertretung von Interessen gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit handelt es sich um eine Form der zivilgesellschaftlichen Mitwirkung an der politischen Willensbildung, der Gesetzgebung und dem Gesetzesvollzug, die bislang nicht durch Gesetze geregelt ist und in ihrer Substanz durch Gesetze auch nicht umfassend geregelt werden kann. Zwar steht es dem Gesetzgeber zu, unmittelbare Versuche der Einflussnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung gesetzlichen Transparenzpflichten zu unterwerfen und diese auch zu sanktionieren. Jenseits dessen entziehen sich allerdings zahlreiche Aspekte der Interessenvertretung wie beispielsweise die verdeckte Öffentlichkeitsarbeit von Unternehmen oder Verstöße gegen das Gebot der Wahrhaftigkeit der Reichweite gesetzlicher Maßnahmen. Hier erscheint es sinnvoll, zusätzlich zu gesetzlichen Transparenzverpflichtungen die Rolle von Gremien der berufsständischen Selbstregulierung durch öffentliche Anerkennung ihrer Tätigkeit, ihrer Verhaltenskodexe und ihres Sanktionspotentials zu stärken und ihnen – gemeinsam mit einer kritischen Öffentlichkeit – die Bewertung individuellen Fehlverhaltens zu überlassen. Weitere Aspekte wie etwa die Mitarbeit Externer in Bundesbehörden oder die externe Erstellung von Gesetzesentwürfen lassen sich am besten durch Verwaltungsvorschriften oder interne Verhaltensregeln für die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden sowie den Deutschen Bundestag und seine Gremien erfassen. Damit kann hinreichend flexibel und zeitnah auf regelungsbedürftige Entwicklungen reagiert werden. Interessenskonflikten und dem Anschein von Interessenskonflikten von Mitgliedern der Bundesregierung sowie Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären während und nach Ablauf ihrer Amtszeit wird durch die bereits im Jahr 2015 eingeführte gesetzliche Anzeigepflicht von Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes und die mögliche Untersagung solcher Beschäftigungen von bis zu 18 Monaten entgegengewirkt.

Ein einheitlicher Regelungsrahmen aus gesetzlichen Registrierungs- und Offenlegungspflichten und untergesetzlichen Verhaltensvorschriften für Interessenvertrete-

rinnen und Interessenvertreter sowie einer öffentlichen Anerkennung und damit verbundenen Stärkung von Gremien der berufsständischen Selbstregulierung bietet die beste Gewähr dafür, die Transparenz von Interessenvertretern und ihren Aktivitäten gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit wirkungsvoll verbessern zu können. Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, zur Sicherstellung demokratischer Verantwortlichkeit und Nachvollziehbarkeit einen solchen Rahmen zu aufzuspannen, der den Grundsätzen von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität bei der Vertretung von Interessen gegenüber Parlament, Regierung, Verwaltung und der allgemeinen Öffentlichkeit mit unterschiedlichen Maßnahmen möglichst umfassende Geltungskraft verschafft. Intransparenz insbesondere in finanzieller Hinsicht sowie in Bezug auf die Auftraggeberinnen und Auftraggeber ist hingegen dazu geeignet, den parlamentarischen Willensbildungsprozess zu unterlaufen – oder zumindest einen entsprechenden öffentlichen Anschein zu erregen, was im Ergebnis vergleichbare Auswirkungen auf die Legitimität des demokratischen Entscheidungsprozesses hat.

Es bleibt die genuine Aufgabe politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Parlament und Regierung, Informationsquellen als Grundlage politischer Entscheidungen auszuwählen, Informationen abzuwägen und einen Ausgleich zwischen möglicherweise widerstreitenden Interessen zu schaffen. Die Frage, auf welcher Basis sich dieser Prozess des Auswählens und Abwägens vollzieht, sollte jedoch möglichst transparent sein. Zu einer größtmöglichen Transparenz im Verhältnis zwischen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sowie Parlament und Regierung gehört neben Nennung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber bzw. der Mitglieder insbesondere die Offenlegung von Herkunft und Höhe ihrer finanziellen Mittel. Die Glaubwürdigkeit einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters hängt stark davon ab, wie sie oder er sich finanziert und welche Auftraggeberinnen und Auftraggeber hinter seiner Tätigkeit stehen. Wichtig ist für die Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sowie die allgemeine Öffentlichkeit, von vornherein mögliche Interessenkonflikte erkennen zu können – oder sie auszuschließen. Eine klare Offenlegungspflicht kann auf diese Weise auch möglichen Zweifeln an der Unbefangenheit einzelner Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entgegenwirken.

Innerhalb der Europäischen Union war der Deutsche Bundestag das erste Parlament, das die Registrierung von Lobbyistinnen und Lobbyisten förmlich geregelt hat. Seit 1972 führt der Präsident des Deutschen Bundestags gemäß Anlage 2 der Ge-

schäftsordnung des Deutschen Bundestages eine öffentliche Liste, in der sich alle Verbände einzutragen haben, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten. Zu den Angaben, die bei der Eintragung gemacht werden sollen, gehören der Name und Sitz des Verbandes, die Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung, der Interessenbereich des Verbandes, die Mitgliederzahl, die Namen der Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter sowie die Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz von Bundestag und Bundesregierung. Bei Anhörungen des Bundestages werden nach dem Wortlaut der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nur Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Verbände zugelassen, die mit den vollständigen Angaben eingetragen sind. Eine Offenlegung ihrer Finanzierung wird von den Verbänden bislang jedoch nicht verlangt. Auch die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung verpflichtet die Verbände, deren Vertreterinnen und Vertreter im Zuge von Gesetzgebungsverfahren angehört werden, derzeit nicht zur Offenlegung der Herkunft ihrer finanziellen Mittel.

Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis von Parlament und Regierung als unzureichend erwiesen, da sie sich ausschließlich auf Verbände erstreckt und andere Akteure der Interessenvermittlung nicht erfasst. Darüber hinaus hat ein Auslegungsentscheid des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 17. Oktober 1979 die Verpflichtung der Ausschüsse des Deutschen Bundestages aufgehoben, gemäß der Regelung in Anlage 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu öffentlichen Anhörungen nur Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden einzuladen, die in der Verbändeliste registriert sind. Vielmehr hat er festgehalten, dass der Deutsche Bundestag und seine Ausschüsse durch eine Nichtregistrierung eines Verbandes nicht gehindert sein können, diesen Verband – soweit es im Interesse des Deutschen Bundestages liegt – zu einer Anhörung einzuladen. Folglich spielt die Verbändeliste in der täglichen Parlamentspraxis keine Rolle mehr. Zudem sind die von den Verbänden bei der Registrierung auf dieser Liste zu machenden Angaben unzureichend, um eine möglichst hohe Transparenz herzustellen. Insbesondere fehlt die Verpflichtung zur Offenlegung von Höhe und Herkunft der finanziellen Mittel, die die Grundlage zur Vertretung von Interessen gegenüber dem Bundestag und den Bundesbehörden bilden.

Ein einheitlicher Regelungsrahmen aus unterschiedlichen Maßnahmen bietet die beste Gewähr dafür, dass das Miteinander von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zukünftig dem Grundsatz der Öffentlichkeit parlamentarischer Pro-

zesse entspricht und dadurch die Legitimität des Miteinanders von Politik und Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern verbessert. Im Mittelpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes steht die Einrichtung eines gesetzlichen Lobbyistenregisters, das als wirkungsvolles Instrument zugunsten von mehr Transparenz ausgestaltet werden soll. Die Erfahrung mit der Verbändeliste beim Deutschen Bundestag, aber auch die Erfahrungen mit der Einrichtung von Transparenzerfordernissen auf Ebene der Europäischen Union und in unterschiedlichen Ländern legt nahe, insbesondere folgende Anforderungen zu berücksichtigen, die auch im Einklang mit den Schlussfolgerungen eines umfassenden Berichts der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) steht („Lobbyists, Government and Public Trust“, 2008): Ein Lobbyistenregister muss erstens für alle Gruppen von Interessenvertreter gesetzlich verpflichtender und nicht bloß freiwilliger Natur sein, es muss einer hinreichende Bestimmtheit der offenzulegenden Angaben aufweisen und es muss darüber hinaus einer sanktionsbewehrten Kontrolle unterliegen.

Ferner hat der Europarat Deutschland im Jahr 2014 empfohlen „die Transparenz des parlamentarischen Verfahrens weiter zu verbessern, beispielsweise indem geregelt wird, wie Abgeordnete Kontakte mit Lobbyisten und anderen Dritten pflegen, die Einfluss auf die parlamentarische Arbeit anstreben“ (Greco Eval IV Rep (2014) 1E). Dies entspricht einem zunehmenden internationalen Trend zur Regulierung von Lobbying. So haben zum Beispiel Irland, Österreich und das Vereinigte Königreich in den letzten fünf Jahren Lobby-Gesetze erlassen. Darüber hinaus wirken mehrere Organisationen daran mit, internationale Standards für die Regulierung von Lobbying zu setzen, so insbesondere: OECD „The 10 Principles for Transparency and Integrity in Lobbying“, 2010; Transparency International and others, „International Standards for Lobbying Regulation. Towards greater transparency, integrity and participation“, 2015; Europarat, „Draft recommendation of the Committee of Ministers to member states on the legal regulation of lobbying activities“, 2016.

Durch die im Folgenden ausführlicher dargestellten Maßnahmen wird der mangelnden Transparenz der Interessenvermittlung auf der Ebene des Bundes Abhilfe geleistet, was die Legitimität des Miteinanders von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft verbessern wird.



## II. Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf leistet der mangelnden Transparenz der Interessenvermittlung auf Ebene des Bundes Abhilfe. Mit dem Entwurf wird ein Regelungsrahmen für das Miteinander von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft geschaffen, der aus verschiedenen gesetzlichen Maßnahmen besteht und untergesetzlichen Maßnahmen ihre Ermächtigungsgrundlage sowie ihre Ausrichtung verschafft. Zu den zentralen Aspekten des Entwurfes gehören folgende Punkte:

Artikel 1 führt das Interessenvertretungsgesetz ein.

- Der Gesetzentwurf stellt Grundsätze integrier Interessenvertretung auf. Durch den Gesetzentwurf wird der Deutsche Bundestag oder ein zuständiger Ausschuss des Deutschen Bundestages zum Beschluss eines Verhaltenskodex ermächtigt, der Grundregeln für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität beinhaltet. Diesem Verhaltenskodex können sich registrierungspflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter bei Registrierung freiwillig unterwerfen, wodurch sie seine Geltungskraft jedoch verbindlich anerkennen. Kontrolliert und sanktioniert werden können diese Verhaltensvorschriften durch Gremien der berufsständischen Selbstverwaltung.
- Der Gesetzentwurf beauftragt den Deutschen Bundestag sowie die Bundesregierung, auf Vorschlag des Interessenvertretungsbeauftragten über jeweils eigene Ausführungsbestimmungen zu beschließen, die das Verhältnis registrierungspflichtiger Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Bundestages und der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen sowie zu Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden regeln. Ferner wird die Bundesregierung verpflichtet, Gesetzesvorlagen eine Auflistung beizufügen, aus der hervorgeht, welche registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und welche Sachverständige Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung bei der Erarbeitung der jeweiligen Vorlage betrieben haben bzw. angehört worden sind.

- Der Gesetzentwurf begründet eine Registrierungspflicht von natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit die direkte Einflussnahme auf den demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Deutschen Bundestages und der Bundesbehörden beinhaltet, sofern diese Tätigkeiten gegen Entgelt oder auf Basis einer dafür bereitstehenden Finanzierung erbracht werden und nicht nur gelegentlicher Natur sind. Neben Name, Anschrift und Tätigkeitsbereich gehören insbesondere die Angabe der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, gegebenenfalls der Mitglieder und der Finanzierungsquellen zu den verpflichtenden Informationen, die von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern bei Registrierung zu machen sind. Die zu machenden Angaben differieren in Abhängigkeit von der Rechtsperson des registrierungspflichtigen Interessenvertreters.
- Der Gesetzentwurf verpflichtet die Bundesregierung, ihren Gesetzesvorlagen eine Auflistung der Interessenvertreter und Sachverständigen beizufügen, die bei der Erarbeitung mitgewirkt haben („exekutiver Fußabdruck“).
- Der Gesetzentwurf schafft einen „Beauftragten für die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden (Interessenvertretungsbeauftragter)“, der als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages die parlamentarische Kontrolle über die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden wahrnimmt. Vornehmlich knüpft sich an seine Einrichtung die Erwartung, der Öffentlichkeit bei Bekanntwerden vermeintlich oder tatsächlich illegitimer oder gar illegaler Formen der Interessenvertretung einen überparteilichen Ansprechpartner zu geben, der autoritative Hinweise zur Abgrenzung zwischen legitimer und illegitimer Interessenvertretung geben kann. Zudem arbeitet der Interessenvertretungsbeauftragte fortlaufend an der Weiterentwicklung von Ausführungsbestimmungen und Verhaltensrichtlinien des Deutschen Bundestages und der Bundesbehörden, was eine flexible und zeitnahe Reaktion auf regelungsbedürftige Entwicklungen ermöglicht. Die hohe Bedeutung des gemeinwohlorientierten Interesses an der Transparenz demokratischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse rechtfertigt die Einrichtung eines Interessenvertretungsbeauftragten.

Der Interessenvertretungsbeauftragte administriert die Angaben der registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und prüft, ob der Deutsche Bundestag und die Bundesbehörden ihre aus dem Gesetz folgenden Pflichten erfüllen. Er berichtet jährlich über seine Tätigkeit und fortlaufend über die Angaben, die von den registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern gemacht werden. Er berichtet zudem über die Erfahrungen mit der Sanktionierung von Verstößen gegen die Registrierungspflicht. Diese Erfahrungen könnten dem Deutschen Bundestag als eine Grundlage für die Beurteilung der Frage dienen, ob sich die Norm bewährt hat oder ob eine Anpassung bezüglich der Höhe der Geldbuße für die Ordnungswidrigkeit oder eine Umgestaltung der Sanktionsnorm von einer Ordnungswidrigkeit in eine Strafvorschrift vorzunehmen ist.

Der Interessenvertretungsbeauftragte wird für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Er untersteht der Rechts- und Dienstaufsicht des Präsidenten des Deutschen Bundestages, agiert jedoch von Weisungen frei.

- Zur Ahndung von Verstößen wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen, der durch das Bundesministerium des Innern mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro zu sanktionieren ist. Ein erstmaliger Verstoß muss nicht mit einer Geldstrafe belegt werden, sondern kann auch durch eine Ermahnung und eine Veröffentlichung im Jahresbericht des Interessenvertretungsbeauftragten geahndet werden. Der Interessenvertretungsbeauftragte hat gegenüber dem Bundesministerium des Innern ein umfangreiches Informationsrecht hinsichtlich der Tätigkeiten des Ministeriums in Umsetzung des Gesetzentwurfes.

Artikel 2 schafft Transparenz bei Sponsoring von politischen Parteien.

Artikel 3 schützt Bundesrichterinnen und Bundesrichter vor Einflussnahme.

## **B. Besonderer Teil**

### **Artikel 1: Gesetz über die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden**

#### **zu § 1 (Definitionen)**

##### zu Absatz 1

Absatz 1 enthält grundlegende Definitionen zentraler Begriffe im Sinne des Gesetzes, darunter die Begriffe „Interessenvertretung“, „direkte Einflussnahme“, „Interessenvertreterinnen“, „Interessenvertreter“, „Deutscher Bundestag“, „Bundesbehörden“, „Dienstleistungen zum Zwecke der Interessenvertretung“ und „Verbände“.

Die Begriffe der „Interessenvertretung“, der „direkten Einflussnahme“, der „Interessenvertreterin“, des „Interessenvertreters“ sowie des „Deutschen Bundestages“ und der „Bundesbehörden“ sind sehr breit definiert, um sicherzustellen, dass sämtliche Formen der Interessenvertretung und sämtliche Arten der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie alle denkbaren Adressaten der Interessenvertretung im Deutschen Bundestag und in den Bundesbehörden vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst sind. Gemeinsam mit den in § 1 Absatz 2 enthaltenen Schwellenwerten und Ausnahmen ist jedoch sichergestellt, dass nur solche Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter von der Registrierungspflicht nach § 3 Absatz 1 betroffen sind, die Tätigkeiten der Interessenvertretung nachgehen, die gegen Entgelt oder in vergleichbar professionellem Rahmen erbracht werden.

Abgeordnete der Bundesrepublik Deutschland, die in europäischen Organisationen tätig sind, sind einbezogen. Dies hat zwei Gründe: Zum einen haben einige dieser Organisationen keinerlei eigene Lobbyregulierung (Europarat, OSZE). Organisationen, die eine Regulierung haben (Europäische Union), verfügen nur über eine sehr begrenzte Sanktionsmöglichkeit. Insbesondere können internationale Organisationen keine Geldbußen gegen Interessenvertreterinnen und -vertreter verhängen. Eines der neuesten Lobbygesetze, das irische Lobbygesetz, bezieht daher die Abgeordneten Irlands im Europaparlament mit ein.

zu Absatz 2

Von der Registrierungspflicht nach Absatz 1 sollen jedoch nur Einflussversuche erfasst werden, die entgeltlicher oder vergleichbar professioneller Natur sind. Folglich ist Interessenvertretung, die ausschließlich unentgeltlich und ohne professionellen Rahmen erbracht wird, von der Registrierungspflicht ausgenommen. Darunter fallen beispielsweise auch politische Initiativen, Petitionen nach Artikel 17 Grundgesetz, Kontakte innerhalb von politischen Parteien, Demonstrationen, Kontakte von Bürgerinnen und Bürgern zu Mitgliedern des Deutschen Bundestages u.ä. Die OECD hat gleichwohl in ihren "10 Principles for Transparency and Integrity in Lobbying" aus dem Jahr 2010 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gesetzgeber erwägen sollten, die Definition von „Lobbying“ weit zu fassen, sodass sie auch nicht auf Gewinnerzielung ausgelegte Organisationen erfasst, die öffentliche Entscheidungen beeinflussen wollen (Prinzip 4).

Zur Abgrenzung zwischen Interessenvertretungstätigkeiten, die registrierungspflichtig sind, und solchen, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, wird auf Schwellenwerte zurückgegriffen, die in Absatz 2 definiert werden. Die Anzahl der angestellten Mitarbeiter ist dabei ein leicht nachvollziehbares Kriterium, auf das auch das neue irische Lobbygesetz abstellt (Regulation of Lobbying Act 2015).

Inländische wie ausländische Amtsträgerinnen, Mandatsträgerinnen, Amtsträger und Mandatsträger, Parteien und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Medienvertreterinnen, Medienvertreter sind in Ausübung ihrer Tätigkeit von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Da Exekutiventscheidungen in Form von Verwaltungsakten nach der Definition des Begriffes der Interessenvertretung in § 1 nicht Objekt einer Interessenvertretung im Sinne des IntVertG sein können, ist eine Ausnahme für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht erforderlich. Sofern Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Interessenvertretung im Sinne des IntVertG betreiben, kann auch die Verschwiegenheitspflicht aus § 43a Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht als Rechtfertigung für eine Ausnahmeregelung herangezogen werden, da die Verschwiegenheitspflicht auf den Schutz der Mandantin oder des Mandanten und die allgemeine Verschwiegenheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abstellt, die als unerlässlich für eine auf rechtsstaatlichen Prinzipien gegründete Rechtspflege angesehen wird. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Interessenvertretung betreiben,

können sich auf diese Schutzgüter jedoch nicht berufen – zumindest nicht aus Gründen, die schwerer wiegen als das gemeinwohlorientierte Interesse an der Transparenz demokratischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse. Sofern Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht explizit Rechtsdienstleistungen in einem eng definierten Sinne gegenüber Mandantinnen und Mandanten wahrnehmen, sondern diese in der Vertretung ihrer Interessen unterstützen, fallen diese Tätigkeiten und die sie durchführenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ebenfalls unter die Registrierungspflicht, sofern die Schwellenwerte überschritten werden.

Absatz 2 stellt ferner klar, dass bei förmlichen Anhörungen des Deutschen Bundestages oder der Bundesbehörden aufgrund der bereits gegebenen Dokumentation und Transparenz keine Notwendigkeit weitergehender Registrierung besteht.

#### **zu § 2 (Grundsätze integrier Interessenvertretung)**

Die Grundsätze der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität sind für die Interessenvertretung von zentraler Bedeutung. Der Deutsche Bundestag kann Grundregeln für die Vertretung von Interessen festlegen, die die Grundsätze in Absatz 1 weiter ausführen. Verbände, berufsständische Zusammenschlüsse und andere Organisationen der Selbstverwaltung können darüber hinaus weitergehende Verhaltensrichtlinien beschließen, die über die vom Deutschen Bundestag zu beschließenden Grundregeln hinausgehen.

Individuelles Fehlverhalten von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern steht im Blickpunkt einer kritischen Öffentlichkeit. Sowohl die vom Deutschen Bundestag in Form eines Verhaltenskodex' aufgestellten Grundregeln als auch eventuell weitergehende Verhaltensrichtlinien können zudem von Verbänden, berufsständischen Zusammenschlüssen und anderen Organisationen der Selbstverwaltung überwacht und durch Beschwerdekammern in Form von öffentlichen Rügen sanktioniert werden. Durch ihre öffentliche Anerkennung werden diese Gremien in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe gestärkt.

Ferner hat der Europarat Deutschland im Jahr 2014 empfohlen „die Transparenz des parlamentarischen Verfahrens weiter zu verbessern, beispielsweise indem geregelt wird, wie Abgeordnete Kontakte mit Lobbyisten und anderen Dritten pflegen, die Einfluss auf die parlamentarische Arbeit anstreben“ (Greco Eval IV Rep (2014) 1E).

#### zu Absatz 1

Absatz 1 legt die wesentlichen Grundsätze im Gesetz fest. Bestehende ausländische Lobby-Gesetze enthalten vergleichbare Grundsätze, so zum Beispiel das österreichische Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz.

#### zu Absatz 2

Absatz 2 soll verhindern, dass Interessenvertreterinnen und -vertreter einem Anreiz ausgesetzt sind, auf Funktionsträger unzulässigen Einfluss auszuüben. Die Vorschrift entspricht § 49 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Eine ähnliche Vorschrift findet sich im österreichischen Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz.

#### zu Absatz 3

Absatz 3 beauftragt den Deutschen Bundestag, auf Vorschlag des Interessenvertretungsbeauftragten Ausführungsbestimmungen zu beschließen, die das Verhältnis zwischen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und dem Deutschen Bundestag regeln. Damit wird der Interessenvertretungsbeauftragte in die Lage versetzt, dem Deutschen Bundestag initiativ und unabhängig von der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Richtlinien hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sowie dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen. Durch den untergesetzlichen Charakter dieser Ausführungsbestimmungen ist es zudem möglich, gegebenenfalls flexibel und zeitnah auf regelungsbedürftige Entwicklungen reagieren zu können.

Die Ausführungsbestimmungen sollten u.a. Richtwerte für die Annahme von Geschenken, Essenseinladungen u.ä. durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedern des Bundestages sowie der im Bundestag vertretenden Fraktionen vorsehen. Ferner enthält Absatz 1 die gesetzliche Verpflichtung, Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern Hausausweise zu den Liegenschaften des Deutschen Bundestages nur dann auszuhändigen, sofern sie registriert sind. Eine Ausstellung von Hausausweisen an Personen, die nicht im Deutschen Bundestag angestellt sind und nur gelegentlich den Kontakt zum Deutschen Bundestag suchen, weshalb sie von der Definition in § 1 Absatz 2 und damit von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

#### zu Absatz 4

Absatz 4 beauftragt die Bundesregierung, auf Vorschlag des Interessenvertretungsbeauftragten Ausführungsbestimmungen zu beschließen, die das Verhältnis zwischen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und den Bundesbehörden sowie Mitgliedern und Beauftragten der Bundesregierung regeln. Damit wird der Interessenvertretungsbeauftragte in die Lage versetzt, der Bundesregierung initiativ und unabhängig von der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien Richtlinien hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sowie den Bundesbehörden vorzuschlagen. Durch den untergesetzlichen Charakter dieser Ausführungsbestimmungen ist es zudem möglich, gegebenenfalls flexibel und zeitnah auf regelungsbedürftige Entwicklungen reagieren zu können.

Richtwerte für die Annahme von Geschenken, Essenseinladungen u.ä. durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesbehörden, dürften vielfach schon in bestehenden Regelungen enthalten sein. Unabhängig davon sind Ausführungsbestimmungen jedoch sinnvoll. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten zum Beispiel Kontaktaufnahmen durch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter dokumentieren. Sollten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gegen das IntVertG verstoßen, sollten Mitarbeiter ihre Vorgesetzten informieren. Ferner sollen die Ausführungsbestimmungen sicherstellen, dass Bundesbehörden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur dann mit der Bitte um Stellungnahmen konsultieren dürfen, wenn diese registriert sind. Des Weiteren können die Ausführungsbestimmungen Regelungen zur Mitarbeit Externer in Bundesbehörden sowie Vorschriften hinsichtlich der Inanspruchnahme externer Dienstleister bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen beinhalten.

#### zu Absatz 5

Absatz 5 beauftragt den Deutschen Bundestag oder einen seiner Ausschüsse, auf Vorschlag des Interessenvertretungsbeauftragten einen Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu beschließen, der Grundregeln für die Interessenvertretung in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität beinhaltet.



zu Absatz 6

Registrierungspflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sollen bei ihrer Registrierung angeben, ob sie sich dem Verhaltenskodex nach Absatz 5 freiwillig unterwerfen, wodurch der Kodex für sie verbindlich wird. Die Annahme oder Nicht-Annahme des Kodex wird im Register öffentlich einsehbar vermerkt. Wenngleich die Annahme freiwillig ist, ist mit der öffentlichen Einsehbarkeit ein hoher Anreiz zugunsten einer Annahme verbunden.

Darüber hinaus können sich die registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auch weitergehenden Verhaltensrichtlinien unterwerfen, die von Verbänden, berufsständischen Zusammenschlüssen oder anderen Organisationen der Selbstverwaltung aufgestellt worden sind. Diese weitergehenden Verhaltensrichtlinien sind beim Deutschen Bundestag zu hinterlegen; ihre Annahme durch registrierungspflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ist im Register zu vermerken.

Registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern steht die Möglichkeit offen, ihre Unterwerfung unter den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und bzw. oder weitergehende Verhaltensrichtlinien von dritten Organisationen zu widerrufen. Ein Widerruf ist im Register zu vermerken.

zu Absatz 7

Absatz 7 betont die Möglichkeit zur sanktionsbewehrten Kontrolle der Einhaltung des Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und bzw. oder weitergehender Verhaltensrichtlinien durch Verbände, berufsständischen Organisationen und weiteren Selbstregulierungseinrichtungen. Damit wird unter anderem auch dem Umstand Rechnung getragen, dass sich einzelne berufsständische Gremien wie etwa der „Deutsche Rat für Public Relations“ dieser Aufgabe bereits angenommen haben und Fehlverhalten individueller Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in Beschwerdeverfahren sanktioniert.

**zu § 3** (Registrierungspflicht von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern)

zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine Registrierungspflicht für alle natürlichen wie juristischen Personen, die Tätigkeiten der Interessenvertretung nachgehen.

zu Absatz 2

Insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die je nach den Umständen des Einzelfalls nicht unter die Definition von § 1 fallen, können ein Interesse daran haben, über das Register ihre Tätigkeit transparent zu machen. Absatz 2 stellt insoweit klar, dass das Register offen für freiwillige Registrierungen ist.

#### **zu § 4 (Umfang der Registrierungspflicht)**

Die Vorschrift des § 4 legt den Umfang der Registrierungspflicht fest. Ein zentraler Aspekt des dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Transparenzprinzips liegt in der Offenlegung von Höhe und Herkunft der finanziellen Mittel von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern. Das Anliegen einer transparenten demokratischen Willensbildung betrifft einen wichtigen Bereich der Verfassung. Die Pflicht zur Offenlegung auch von Finanzen und Auftraggeberinnen und Auftraggebern ist unabhängig davon gerechtfertigt, ob es hierbei um natürliche oder juristische Personen geht.

Mit Rücksicht auf die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen und die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von gesetzlichen Eingriffen in die Grundrechte von Interessenvertreterinnen, Interessenvertretern und ihrer Organisationen differieren die zu machenden Angaben in Abhängigkeit von der Rechtsperson der registrierungspflichtigen Interessenvertreterin bzw. des registrierungspflichtigen Interessenvertreters. Dabei wird der Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes beachtet.

In den Absätzen 2 bis 4 präzisiert der Gesetzentwurf die offenzulegenden Finanzen zugunsten des Begriffs der Einnahme im steuerlichen Sinne. Dadurch werden auch geldwerte Güter begrifflich gefasst. Zudem können die registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf die zu Steuerzwecken zu erstellenden Einnahmerechnungen zurückgreifen. Gleichzeitig erleichtert die Parallelität der steuerlichen Einnahmerechnung und der Offenlegung von Einnahmen die Überprüfungsmöglichkeit der gemachten Angaben. Die in Absatz 4 enthaltene Gliederung zur Offenlegung der Einnahmen lehnt sich an § 24 Absatz 4 Parteiengesetz an.

Absatz 1 enthält Bestimmungen, die für alle Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gelten. Die Regelungen von Absatz 2 finden nur für natürliche Personen Anwendung, die Regelungen von Absatz 3 nur für juristische Personen und die Regelungen von Absatz 4 nur für juristische Personen, die zugleich Verbände darstel-

len. Um zu verhindern, dass bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten mit der Absicht, über sie keine Angaben machen zu müssen und sie somit im Verborgenen halten zu können, auf Dritte ausgelagert werden, hält § 4 Vorschriften bereit, wonach auch ausgelagerte Tätigkeiten zu den im Rahmen der Registrierungspflicht zu machenden Angaben gehören.

zu Absatz 1

Die Vorschrift umfasst die Angaben, die bei der Registrierung von allen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern unabhängig von ihrer Rechtsform zu machen sind. Der Wortlaut von § 4 Absatz 1 stellt durch die Formulierung „hinsichtlich ihrer entgeltlich wie unentgeltlich ausgeübten Interessenvertretung“ sicher, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht nur Angaben bezüglich der Tätigkeiten der Interessenvertretung zu machen haben, die die Schwellenwerte aus § 1 Absatz 2 überschreiten. Vielmehr müssen alle Arten der Interessenvertretung einer Interessenvertreterin bzw. eines Interessenvertreters offengelegt werden, sofern die Schwellenwerte aus § 1 Absatz 2 überschritten werden. Wenn eine Interessenvertreterin bzw. ein Interessenvertreter im Auftrag mehrerer Dritter unterschiedliche Mandate hat und nur eines oberhalb der Schwellenwerte aus § 1 Absatz 2 liegt, müssen auch alle anderen Mandate offengelegt werden.

Neben Namen und Anschriften der registrierungspflichtigen Interessenvertreterin bzw. des registrierungspflichtigen Interessenvertreters sowie einer zusammenfassenden Beschreibung ihrer bzw. seiner Tätigkeitsbereiche (Nummer 1) gehören zu den Angaben laut Nummer 2 auch die Namen aller angestellten und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Interessenvertretung betreiben, sowie die Zuordnung zu einzelnen Kundinnen und Kunden oder Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern. Auch Erwerbstätigkeiten in einem vorangehenden Zeitraum von fünf Jahren sowie Mitgliedschaften im Deutschen Bundestag oder einem Landtag müssen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angegeben werden. Die Bezeichnung „angestellte und freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ schließt auch unentgeltlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

Um zu verhindern, dass ausgelagerte Tätigkeiten einer Interessenvertreterin bzw. eines Interessenvertreters nicht von der Registrierungspflicht erfasst werden, wodurch unter Umständen auch ein Anreiz zur Auslagerung von bestimmten Aufgaben gesetzt werden könnte, legt Nummer 3 fest, dass entgeltlich oder unentgeltlich

erbrachte Dienstleistungen Dritter, die von der registrierungspflichtigen Interessenvertreterin bzw. vom registrierungspflichtigen Interessenvertreter zum Zwecke der Interessenvertretung gegen Entgelt oder unentgeltlich in Auftrag gegeben werden, auch zu den im Rahmen der Registrierungspflicht zu machenden Angaben gehören. Neben Name und Anschrift der Organisationen, die Dienstleistungen zum Zwecke der Interessenvertretung erbringen, gehört die Art der erbrachten Dienstleistung sowie eine generelle Beschreibung der Tätigkeiten der erbringenden Organisation zu den verpflichtend zu machenden Angaben.

Nummer 4 erweitert die zu machenden Angaben um Auftraggeberinnen und Auftraggeber, in deren Auftrag Tätigkeiten der Interessenvertretung durchgeführt werden, sofern diese Tätigkeiten nicht im eigenen Namen erfolgt und sofern die Interessenvertretung nicht weniger als zehn Prozent der für diese Auftraggeberin bzw. diesen Auftraggeber geleisteten Arbeitszeit ausmacht. Auch wird eine generelle Beschreibung der Tätigkeit der Kundin oder des Kunden bzw. der Auftraggeberin oder des Auftraggebers verlangt.

Zu den im Rahmen der Registrierungspflicht zu machenden Angaben gehören gemäß Nummer 5 auch die Politikbereiche, in denen Interessenvertretung betrieben wird. Sofern die Interessenvertretung nicht im eigenen Namen, sondern im Auftrag Dritter erfolgt, sind die Politikfelder, in denen die Tätigkeiten inhaltlich einzuordnen sind, für einzelne Auftraggeberinnen und Auftraggeber jeweils gesondert aufzuführen.

Nummer 6 legt fest, dass im Rahmen der registrierungspflichtigen Angaben auch offengelegt werden muss, ob der vom Deutschen Bundestag beschlossene Verhaltenskodex und bzw. oder ein zusätzlicher Verhaltenskodex eines Verbandes bzw. einer berufsständischen Organisation von der registrierungspflichtigen Interessenvertreterin bzw. dem registrierungspflichtigen Interessenvertreter angenommen und als verbindlich anerkannt worden ist. Diese Offenlegung verstärkt den Anreiz registrierungspflichtiger Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, sich diesem freiwilligen Kodex zu unterwerfen.

zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass von natürlichen Personen, die unter die Registrierungspflicht als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter fallen, zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 auch Angaben hinsichtlich von Herkunft und Höhe der steuerlichen

Einnahmen zu machen sind, die im jeweils vorangegangenen Quartal aus der Vertretung von Interessen im Auftrag Dritter erzielt worden sind. Die steuerlichen Einnahmen können in Rastern von 10.000-Euro-Schritten angegeben werden.

zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Angaben, die von juristischen Personen, die unter die Registrierungspflicht als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter fallen, zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 zu machen sind. Neben den Namen von Vorstand und Geschäftsführung der juristischen Person (Nummer 1) sowie der Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz des Bundestages und der Bundesregierung (Nummer 2), sofern vorhanden, gehören zu den Angaben gemäß der Festlegung von Nummer 3 auch Herkunft und Höhe der steuerlichen Einnahmen, die im jeweils vorangegangenen Quartal aus der Vertretung von Interessen im Auftrag Dritter erzielt wurden. Diese können in Rastern in 10.000-Euro-Schritten angegeben werden. Nummer 4 erweitert die zu machenden Angaben um die Höhe der Aufwendungen, die im jeweils vorangegangenen Quartal für die Vertretung von Interessen im eigenen Namen sowie für die Erstellung von Dienstleistungen zum Zwecke der Interessenvertretung im Auftrag Dritter angewendet wurden. Die Angaben nach Nummer 4 können ebenfalls in Rastern von 10.000-Euro-Schritten gemacht werden.

zu Absatz 4

Absatz 4 präzisiert die Angaben, die von Verbänden zu machen sind, die unter die Registrierungspflicht fallen. Verbände sind nicht wie sonstige juristische oder natürliche Personen wie ein Wettbewerber am Markt tätig, sondern vertreten hauptsächlich die Interessen ihrer Mitglieder. Sie müssen keinen Kundenstamm binden und halten, weshalb Betriebsgeheimnisse und Preisbildungsprozesse weniger relevant sein dürften. Die Beeinträchtigung durch eine Offenlegung der Finanzen und Mitglieder dürfte deshalb grundsätzlich geringer sein, weshalb sie höheren Transparenzerfordernissen als anderen Akteuren der Interessenvertretung unterzogen werden.

Neben den Namen von Vorstand und Geschäftsführung des Verbandes (Nummer 1), der Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz des Bundestages und der Bundesregierung (Nummer 2), soweit vorhanden, sowie der Anzahl der Mitglieder und Namen der juristischen Personen unter der Mitgliedschaft gehören zu den Angaben gemäß der Festlegung von Nummer 4 auch die Herkunft und Höhe der steuerlichen Einnahmen.

Diese sind nach unterschiedlichen Positionen gegliedert, die sich an die Vorgaben aus § 24 Absatz 4 Parteiengesetz anlehnen.

Um zu verhindern, dass Spenden verschleiert werden könnten, indem sie zunächst einzelnen Gliederungen und dann als Zuschuss dem Bundesverband zugehen, sichert eine Klausel, dass bei Zuschüssen einzelner Gliederungen ab einem Anteil von fünf Prozent der Gesamteinnahmen der Dachorganisation auch die steuerlichen Einnahmen dieser Gliederungen offengelegt werden müssen. Eine Bagatellklausel stellt sicher, dass nicht jede Sachzuwendung aufgeführt werden muss, sondern lediglich geldwerte Güter, die einen Wert von € 100 je Zuwender übersteigen. Aus Gründen des Datenschutzes wird zudem die Möglichkeit eröffnet, die Namen privater Spender mit Initialen abzukürzen oder die Privatspenden ohne Herkunftsangabe in Summen auszuweisen. Den Verbänden wird die Möglichkeit eingeräumt, einzelne Zahlenangaben zu kommentieren.

zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Angaben der Absätze 1 bis 4 jeweils zu machen sind. Einerseits soll eine zeitnahe Angabe bzw. Aktualisierung der jeweiligen Informationen dem zugrundeliegenden Transparenzgedanken des Gesetzentwurfes Geltung verleihen, andererseits soll der administrative Aufwand für die registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf ein möglichst geringes Maß begrenzt werden. In Abwägung dieser beiden Überlegungen bestimmt Absatz 5 die Aktualisierung der Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 vierteljährlich zum Ende eines Kalenderquartals, die Angaben nach den Absätzen 4 für jedes Jahr bis zum 30. Mai des Folgejahres. Dies ermöglicht den registrierungspflichtigen Verbänden, die Angaben nach Absatz 4 zu machen haben, dass sie hierfür auf die steuerliche Einnahmenrechnung für das Vorjahr zurückgreifen können. Dadurch wird die Aktualität der Daten sichergestellt, gleichzeitig aber auch den der Registrierungspflicht unterliegenden Organisationen genügend Zeit zum Abschluss der Buchhaltung eingeräumt.

zu Absatz 6

Die zu machenden Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 können über die Netzseite des Interessenvertretungsbeauftragten elektronisch übermittelt werden. Dies reduziert administrativen Aufwand sowohl bei den registrierungspflichtigen Interessenver-

treterinnen und Interessenvertretern als auch beim Interessenvertretungsbeauftragten.

zu Absatz 7

Diese Regelung ermöglicht es dem Deutschen Bundestag oder einem zuständigen Ausschuss, Ausführungsvorschriften hinsichtlich der Offenlegung der nach den Absätzen 1 bis 4 zu machenden Angaben zu beschließen. Darunter ist insbesondere die Festlegung von Standardisierungsvorschriften und Klassifikationsschemata gemeint, soweit dies notwendig ist bzw. zielführend zu sein scheint. Ferner enthält Absatz 7 eine Härtefallklausel für Fälle, in denen die grundsätzlichen Offenlegungspflichten einen unverhältnismäßigen Eingriff in Betriebsgeheimnisse oder die Privatsphäre einzelner Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter darstellen würden.

**zu § 5 (Exekutive Fußspur)**

§ 5 verpflichtet die Bundesregierung, den von ihr verabschiedeten Gesetzesvorlagen eine Auflistung beizufügen, aus der hervorgeht, welche registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und welche Sachverständige Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung einschließlich ihrer Mitglieder und Beauftragten bei der Erarbeitung der jeweiligen Vorlage betrieben haben bzw. angehört worden sind. Über diese „exekutive legislative Fußspur“ wird die Öffentlichkeit, aber auch die Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie der Bundesrat in die Lage versetzt, innerhalb des parlamentarischen Beratungsprozesses nachvollziehen zu können, welche externen Interessen bereits in der Erarbeitung einer Gesetzesvorlage durch die Exekutive beteiligt waren bzw. angehört worden sind. Damit setzt § 5 eine Empfehlung der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarats um. Ein Bericht aus dem Jahr 2014 zu Deutschland (Greco Eval IV Rep (2014) 1E) stellt fest, „dass die Transparenz durch einen derartigen ‚legislativen Fußabdruck‘, also die Möglichkeit, die Stellungnahmen von Akteuren, die bei der Arbeit an einem Gesetz berücksichtigt wurden, schriftlich zu verfolgen, deutlich verbessert werden könnte“ (Rdnr. 30). Die OECD gibt in ihren „10 Prinzipien für Transparenz und Integrität bei der Interessenvertretung“ („10 Principles for Transparency and Integrity in Lobbying“) unter Prinzip 6 eine vergleichbare Empfehlung ab.

**zu § 6** (Wahl und Ernennung des Beauftragten für die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden)

zu Absatz 1

Die Vorschrift begründet die Wahl eines Beauftragten für die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden (Interessenvertretungsbeauftragter) durch den Deutschen Bundestag. Der Interessenvertretungsbeauftragte ist auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Deutschen Bundestages in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder zu wählen.

Da Kontakte zwischen Interessenvertreterinnen einerseits sowie Deutschem Bundestag und Bundesbehörden andererseits regelmäßig Gegenstand öffentlicher Debatten sind und die Ausführungsbestimmungen nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 wahrscheinlich der regelmäßigen Weiterentwicklung bedürfen, wäre es wünschenswert, für dieses Amt eine allgemein anerkannte Persönlichkeit mit hoher Glaubwürdigkeit und großem Durchsetzungsvermögen gewinnen zu können.

zu Absatz 2

Der gewählte Interessenvertretungsbeauftragte ist vom Präsidenten des Deutschen Bundestages zu ernennen und zu vereidigen.

**zu § 7** (Rechtsstellung, Weisungsfreiheit)

zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Rechtsstellung des Interessenvertretungsbeauftragten als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages. Er unterstützt den Deutschen Bundestag bei der Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle über die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden.

zu Absatz 2

Absatz 2 begründet das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis, in dem der Interessenvertretungsbeauftragte steht. Er unterliegt zugleich der Rechts- und der Dienstaufsicht durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages.



zu Absatz 3

Hinsichtlich der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Interessenvertretungsbeauftragte von Weisungen frei. In Ausübung seines Amtes ist er unabhängig und nur dem Gesetz sowie den allgemeinen Richtlinien aus § 9 Absatz 3 unterworfen. Damit genießt der Interessenvertretungsbeauftragte eine weitreichende Unabhängigkeit in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

**zu § 8** (Wählbarkeit, Amtsdauer, Besoldung)

zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass zum Interessenvertretungsbeauftragten jede und jeder Deutsche wählbar ist, der bzw. die das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt.

zu Absatz 2

Die Regelung legt die Amtsdauer des Interessenvertretungsbeauftragten auf fünf Jahre fest und bestimmt Beginn und Ende des Amtes. Sollte zum Zeitpunkt der Beendigung des Amtes noch keine Nachfolgerin oder noch kein Nachfolger bestimmt sein, ist der Interessenvertretungsbeauftragte auf Ersuchen des Präsidenten des Deutschen Bundestages verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

zu Absatz 3

Auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Deutschen Bundestages kann der Deutsche Bundestag mit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder den Präsidenten des Deutschen Bundestages beauftragen, den Interessenvertretungsbeauftragten abuberufen.

zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht dem Interessenvertretungsbeauftragten, jederzeit seine Entlassung zu verlangen. Diese ist vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auszusprechen.

zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Besoldung und das Ruhegehalt des Interessenvertretungsbeauftragten.

zu Absatz 6

Die Vorschrift legt fest, dass der Interessenvertretungsbeauftragte während der Ausübung seines Amtes kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben darf. Auch darf er weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb ausgerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Mit diesen Inkompatibilitätsvorschriften sollen denkbare Interessenkonflikte des Interessenvertretungsbeauftragten ausgeschlossen werden.

**zu § 9 (Aufgaben und Amtsbefugnisse)**

zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt die Aufgaben des Interessenvertretungsbeauftragten. Ihm obliegen die Administration der gemäß § 3 zu machenden Angaben der registrierungspflichtigen Interessenvertreter sowie die Plausibilitätskontrolle dieser Angaben.

Nicht zu den Aufgaben des Interessenvertretungsbeauftragten gehört die Sanktionierung von Verstößen gegen die Registrierungspflicht. Da es sich hierbei um eine Aufgabe handelt, die im Bereich der Exekutive anzusiedeln ist, wird sie gemäß der Regelung aus § 13 Absatz 2 durch Bundesministerium des Innern wahrgenommen. Allerdings kann der Interessenvertretungsbeauftragte Ergebnisse seiner Plausibilitätskontrollen, die auf unvollständige oder unwahre Angaben der registrierungspflichtigen Interessenvertreter hindeuten, sowie Hinweise auf sonstige Verstöße gegen die Registrierungspflicht und deren Umfang an das Bundesministerium des Innern weitergeben.

zu Absatz 2

Der Deutsche Bundestag und ein zuständiger Ausschüsse können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Interessenvertretungsbeauftragten erlassen.

zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass der Deutsche Bundestag und seine Ausschüsse jederzeit die Anwesenheit des Interessenvertretungsbeauftragten verlangen können.

**zu § 10 (Berichtspflichten)**

## zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der Interessenvertretungsbeauftragte dem Deutschen Bundestag einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten vorzulegen hat. In diesen Jahresbericht sind u.a. bekannt gewordene Verstöße gegen die Registrierungspflicht im Berichtszeitraum aufzunehmen, die der Interessenvertretungsbeauftragten selbst in Erfahrung gebracht hat oder die ihm auf Grundlage von § 13 Absatz 4 vom Bundesministerium des Innern übermittelt worden sind, sowie die Aktivitäten des Deutschen Bundestages und der Bundesbehörden in der Umsetzung dieses Gesetzes im Berichtszeitraum aufzuführen. Zudem enthält der Bericht eine Auflistung über die Hausausweise für die Liegenschaften des Deutschen Bundestages, die im Berichtszeitraum an registrierte Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ausgegeben worden sind. Der Bericht enthält ferner eine Auflistung über Sanktionsmaßnahmen von Verbänden, berufsständischen Organisationen und weiteren Selbstregulierungseinrichtungen bezüglich des Verhaltenskodex und der weiterführenden Verhaltensrichtlinien aus § 4, soweit diese dem Interessenvertretungsbeauftragten bekannt gemacht werden. Auch enthält der Bericht Angaben zu den Erfahrungen mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Gesetzes. Diese Angaben könnten dem Bundestag als eine Grundlage für die Beurteilung der Frage dienen, ob sich die Norm bewährt hat oder ob eine Anpassung bezüglich der Höhe der Geldbuße für die Ordnungswidrigkeit oder eine Umgestaltung der Sanktionsnorm von einer Ordnungswidrigkeit in eine Strafvorschrift vorzunehmen ist.

Der Jahresbericht sollte zudem eine abgewogene Bewertung der offengelegten Daten enthalten, um möglichen medialen Skandalisierungen einzelner Sachverhalte von vornherein entgegenzutreten.

## zu Absatz 2

Die von den registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern gemäß § 3 zu machenden Angaben sind im Jahresbericht nach Absatz 1 sowie fortlaufend auf der Netzseite des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen.

Zur Gewährleistung hoher Transparenzerfordernisse sollte darauf geachtet werden, dass die auf der Netzseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Daten über Recherche- und Sortierungsfunktionen verfügen und zur Weiterverarbeitung auf loka-

len Rechnern gespeichert werden können. Die Daten müssen mindestens zehn Jahre vorgehalten werden.

Die erstmalige Veröffentlichung der von den registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu machenden Angaben sollte nicht vor dem erstmalig zu erstattenden Jahresbericht nach Absatz 1 erfolgen, da dieser die erhobenen Daten auf differenzierte Weise in einen Gesamtzusammenhang stellt, um möglichen Skandalisierungen einzelner Daten entgegenzutreten.

zu Absatz 3

Der Interessenbeauftragte kann einzelnen Ausschüssen des Deutschen Bundestages jederzeit Einzelberichte vorlegen. Er ist zur Vorlage eines Einzelberichtes verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Ausschusses dies von ihm verlangen.

#### **zu § 11 (Verschwiegenheitspflicht)**

zu Absatz 1

Die Regelung verpflichtet den Interessenvertretungsbeauftragten zur Verschwiegenheit hinsichtlich der ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten.

zu Absatz 2

Absatz 2 stellt öffentliche Aussagen des Interessenvertretungsbeauftragten während und nach seiner Amtszeit sowie Aussagen vor Gericht unter den Genehmigungsvorbehalt des Bundestagspräsidenten.

zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Gründe, die zur Verweigerung einer Aussagegenehmigung durch den Bundestagspräsidenten führen können.

zu Absatz 4

Absatz 4 hebt hervor, dass die gesetzlich begründete Pflicht zur Anzeige von Straftaten sowie zum Eintritt zugunsten des Erhaltes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung von den Vorschriften in § 11 unberührt bleibt.

**zu § 12** (Sitz des Interessenvertretungsbeauftragten, Beschäftigte, Haushalt)

## zu Absatz 1

Der Sitz des Interessenvertretungsbeauftragten ist beim Deutschen Bundestag.

## zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt näheres zu den Beschäftigten, die dem Interessenvertretungsbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben werden.

## zu Absatz 3

Die dem Interessenvertretungsbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährende Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages gesondert auszuweisen.

**zu § 13** (Ordnungswidrigkeit)

## zu Absatz 1

Diese Vorschrift begründet eine Ordnungswidrigkeit im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Grundsätze integrier Interessenvertretung (§ 2 Absatz 2). Gleiches gilt für Verstöße registrierungspflichtiger Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gegen die Registrierungspflicht, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Die Sanktionierbarkeit von Verstößen gegen die Registrierungspflicht ist ein unverzichtbarer Bestandteil bei den Bemühungen, dem Gebot der Transparenz im Verhältnis zwischen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern einerseits sowie dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden andererseits Geltung zu verschaffen. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus dem mit dem Gesetz verfolgten Ziel transparenter Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse auf der Ebene des Bundes.

## zu Absatz 2

Schon aus praktischen Gründen, vor allem aber aufgrund des parlamentarischen Selbstverständnisses wäre es wünschenswert, die Aufgabe der Ahndung von Verstößen beim Interessenvertretungsbeauftragten anzusiedeln. Die allgemeine Registrierung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern hat allerdings keinen alleinigen oder überwiegenden Bezug zum Deutschen Bundestag. Da es sich hierbei

um den Vollzug eines allgemeinen Gesetzes handelt, kann aus Gründen der Gewaltenteilung für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nicht der Interessenvertretungsbeauftragte zuständig sein, der als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages die parlamentarische Kontrolle über die Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und den Bundesbehörden wahrnimmt. Vielmehr muss die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit bei der Exekutive verortet werden. Die Zuordnung zum Bundesministerium des Innern ergibt sich aus der fachlichen Zuständigkeit.

zu Absatz 3

Absatz 3 stellt es in das Ermessen des Bundesministeriums des Innern, bei einem erstmaligen Verstoß gegen die Registrierungspflicht von der Verhängung einer Geldbuße abzusehen. Damit soll in Kombination mit der Vorschrift aus Absatz 4 ein gestuftes Sanktionsverfahren im Falle von Verstößen gegen die Registrierungspflicht ermöglicht werden.

zu Absatz 4

Die Regelung zielt auf einen engen Informationsaustausch zwischen dem Interessenvertretungsbeauftragten und dem für die Sanktionierung der Registrierungspflicht zuständigen Bundesministerium des Innern ab. In Kombination mit der Vorschrift aus Absatz 3 soll insbesondere ein gestuftes Sanktionsverfahren bei Verstößen gegen die Registrierungspflicht ermöglicht werden. So kann im Falle von Verstößen zunächst eine schriftliche Aufforderung an die betreffende Interessenvertreterin oder den betreffenden Interessenvertreter ergehen, der Registrierungspflicht nachzukommen. Geschieht dies nicht, ist der Verstoß durch den Interessenvertretungsbeauftragten öffentlich zu machen. Erfolgt auch hierauf keine Registrierung, ist die Ordnungswidrigkeit durch das Bundesministerium des Innern zu ahnden.

**zu § 14 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## **Artikel 2: Parteiengesetz**

Die Änderung schafft Transparenz über Einnahmen von Parteien im Bereich des Sponsoring. Damit wird im Bereich der politischen Parteien Transparenz zu Sponso-

ring-Leistungen geschaffen, die nach der Verwaltungsvorschrift Sponsoring für Bundesbehörden schon seit 2003 Praxis ist (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen), VMBI 2004 S. 24).

### **Artikel 3: Richtergesetz**

Die Vorschrift verbessert den Schutz der Unabhängigkeit der Bundesrichter. In § 25 Richtergesetz steht bislang nur folgender Grundsatz: „Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“ Hier besteht eine auch im Schrifttum kritisierte Regelungslücke: „Zweifel sind anzumelden, ob der einfache Gesetzgeber seiner Pflicht in genügend konkreten Vorschriften nachgekommen ist, den Richter vor Einflussnahme durch außergerichtliche Stellen zu schützen.“ (Staats, Deutsches Richtergesetz, 1. Auflage 2012, § 25 Rdnr. 4); „Der Schutz der Richter vor den manipulativen Gefahren durch gesellschaftliche Gruppen [...] ist wenig ausgebildet“ (Dreier, Grundgesetz Kommentar, 2. Auflage 2008, Artikel 97 Rdnr. 46). Es wäre ein Wertungswiderspruch, würde der Einfluss auf Exekutive und Legislative reguliert, bliebe aber betreffend die Judikative ohne Kontrolle. Die Beschränkung auf Bundesrichter ist sachgemäß, da auf Ebene der Bundesgerichte grundlegende Entscheidungen abschließend getroffen werden. Entscheidungen der Bundesgerichte z. B. im Bereich des Verfassungs-, Steuer-, Sozial-, oder Wirtschaftsrechts können erhebliche finanzielle und andere Auswirkungen haben, die für professionelle Interessenvertretung relevant sind.

§ 112a OWiG zielt nicht auf Richterinnen und Richter ab, für die das Bundesministerium für Justiz zuständig wäre, sondern auf Interessenvertreterinnen und -vertreter. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern begründet sich daher aus der Sachnähe zu den vergleichbaren Fällen in § 13 IntVG.

### **C. Gesetzgebungskompetenz**

Im Hinblick auf die Gewaltenteilung erscheint die Regelung in Form eines formellen Gesetzes als nicht unbedenklich, da der Gesetzgeber durch das IntVertG mit Vorarbeiten zu Gesetzentwürfen auch einen Verfahrensaspekt im Regierungsbereich regelt. Allerdings dürfte durch das IntVertG nicht von einem Einbruch in den Kernbe-

reich der Exekutive zugunsten des Parlaments auszugehen sein, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Gewaltenteilungsprinzip verletzen würde, da durch das IntVertG nur ein untergeordneter Teilaspekt zum Verfahren der Gesetzesentwürfe geregelt wird. Sollten einzelne Interessenvertreter aufgrund des Transparenzvorbehalts der Regierung nicht mehr zur Verfügung stehen, dürfte diese Beeinträchtigung der Regierungsarbeit durch das öffentliche Transparenzinteresse gerechtfertigt sein.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das IntVertG ergibt sich aus der Natur der Sache. Für das Parteiengesetz folgt sie aus Artikel 21 Absatz 3 GG, und für das Deutsche Richtergesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 27 GG.